

Informationen zu Auskünften aus dem Melderegister

1. Auskünfte aus dem Melderegister sind kostenpflichtig. Sie können daher auf telefonische Anfrage nicht erteilt werden. Die Kosten hat der Anfragende auch dann zu tragen, wenn die gesuchte Person nicht gemeldet ist, in den jeweiligen Datenbeständen als gemeldet nicht ermittelt werden kann oder die erteilte Auskunft bereits bekannt ist. Für die erteilte Auskunft kann keine Gewähr übernommen werden, insbesondere nicht dafür, dass die gesuchte Person mit der von der Meldebehörde genannten Person identisch ist. Wegen Missachtung der Meldepflichten stimmen die Meldeverhältnisse häufig mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen nicht überein. Die Meldebehörde gibt nur Auskunft über Meldeverhältnisse. Die Ermittlung tatsächlicher Wohnverhältnisse allein für private Zwecke (etwa zur Feststellung eines Schuldners) gehört nicht zu den Aufgaben der Meldebehörde. Es wird empfohlen, ggf. private Einrichtungen (Auskunfteien, Detekteien) mit den Ermittlungen zu beauftragen.
2. Auskünfte aus dem Melderegister werden über Personen erteilt, die in Erding gemeldet sind oder gemeldet waren. Hierbei ist zu beachten, dass Auskünfte im Regelfall nur aus dem automatisiert geführten Melderegister erteilt werden. Dieses Register enthält alle Bürger, die 1978 ordnungsgemäß gemeldet waren oder sich nach diesem Zeitpunkt an- oder abgemeldet haben bzw. verstorben sind (**Datenbestand I**). Einwohner, die sich vor 1978 abgemeldet haben oder verstorben sind, sind in manuell geführten Meldekarteien registriert (**Datenbestand II**). Eine Auskunftserteilung aus diesen Unterlagen erfolgt nur, wenn ein berechtigtes oder rechtliches Interesse vorhanden ist (Art. 11 Abs. 3 Satz 2 MeldeG. Nachforschungen aus diesem Datenbestand werden zudem nur auf ausdrücklichen Antrag durchgeführt).
3. Auskünfte aus dem Melderegister erstrecken sich grundsätzlich nur auf allgemein zugängliche Daten (Vorname, Familienname, Doktorgrad, Meldeanschrift) in Erding gemeldeter und gemeldet gewesener Personen. Weitergehende persönliche Daten eines Meldepflichtigen im Rahmen der erweiterten Auskunft (z. B. Geburtsdatum, Sterbedatum usw.) unterliegen der Geheimhaltung. Sie können nur in Ausnahmefällen bekannt gegeben werden wenn der anfragende für jede gewünschte weitergehende Auskunft ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht (Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes über das Meldewesen – MeldeG vom 08.12.2006 – GVBI S. 990). Im Regelfall müssen hierzu entsprechende Unterlagen vorgelegt werden.
4. Sie tragen zu einer raschen und positiven Beantwortung Ihrer Anfragen bei, wenn Sie alle Ihnen verfügbaren Angaben über die gesuchte Person machen. Ohne Angabe des Familiennamens, Vornamens und des Geburtsdatums bzw. einer früheren Anschrift kann die gesuchte Person im Datenbestand I kaum ermittelt werden. Wegen der Besonderheit in der Registerführung des Datenbestandes II kann eine Anfrage ohne Geburtsdatum bzw. eine frühere Anschrift, sowie der Personalien des Ehegatten – und – bei Kindern ohne Angabe der Personalien des Vaters bzw. der Mutter – kaum erfolgreich sein.
5. **Für eine Auskunft aus dem Datenbestand I wird je Person eine Gebühr in Höhe von 10,- € festgesetzt. Für eine Auskunft aus dem Datenbestand II wird je Person eine Gebühr in Höhe von 15,- € festgesetzt. Für eine erweiterte Auskunft aus dem Melderegister, die ein berechtigtes oder rechtliches Interesse voraussetzt, wird eine Gebühr in Höhe von 15,- € erhoben. Die entsprechende Gebühr ist bereits im Voraus mit der Anfrage zu entrichten. Aus Vereinfachungsgründen bitten wir Sie, die Auskunftsgebühr in Form eines Verrechnungsschecks Ihrer Anfrage beizufügen. Verfügen Sie nicht über diese Zahlungsmöglichkeit, dann zahlen Sie bitte vorher den anfallenden Gebührenbetrag auf das Konto 18 bei der Kreis- und Stadtparkasse Erding-Dorfen (BLZ 700 519 95) unter Angabe der Haushaltsstelle 0.1161.1000 ein und fügen Sie Ihrer Anfrage den Einzahlungsabschnitt als Zahlungsnachweis bei. Auskunftersuchen ohne vorherige Entrichtung der vollen Gebühr können zu unserem Bedauern nicht bearbeitet werden, da es sich bei der Auskunftsgebühr um eine sogenannte Mindergebühr handelt, die im Falle der Nichtbezahlung die Kosten der Beitreibung nicht rechtfertigt. Wir bitten um Ihr Verständnis.**

6. Für sogenannte Vielabfrager (z.B. Rechtsanwaltskanzleien, Inkassodienste, Banken, Versicherungsgesellschaften) stellt die Stadt Erding in Verbindung mit der AKDB (Anstalt für kommunale Datenverarbeitung) einen besonderen Dienst zur Verfügung. Nach vorheriger Registrierung können die Auskünfte über das Internet angefordert werden. Näheres im Internet unter www.zemaonline.de.